



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_79 **JAHRGANG 44**
16.07.2015

**Änderung der Richtlinie
für die Vergabe von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung (W2 und W3)
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 16.07.2015

Die Richtlinie für die Vergabe von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung (W2 und W3) an der Bergischen Universität Wuppertal vom 02.05.2014 (Amtl. Mittlg. 16/14) wird wie folgt geändert:

Artikel I

die Ziffern 6.5 sowie 7.1 bis 7.3 werden wie folgt neu gefasst:

- „6.5** Vor der Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge erhält die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, dem die betreffende Professorin oder der betreffende Professor angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die dem Institut für Bildungsforschung in der School of Education angehörenden Professorinnen und Professoren nimmt diese Aufgabe die oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung wahr.
- 7. Funktionsleistungsbezüge für nichthauptberufliche Funktionen**
- 7.1** Nichthauptberufliche Mitglieder des Rektorates erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 800 €.
- 7.2** Nichthauptberufliche Dekaninnen und Dekane sowie die oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung erhalten monatliche Leistungsbezüge in Höhe von 600 €. Weitere nichthauptberufliche Mitglieder der Fakultätsleitungen sowie des Rates des Instituts für Bildungsforschung erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 400 €.
- 7.3** Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Studienausschusses der School of Education erhalten monatliche Leistungsbezüge in Höhe von 600 €. Für die Wahrnehmung weiterer besonderer Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung kann das Rektorat auf Antrag Funktionsleistungsbezüge gewähren. Ihre Höhe muss den Umfang und die Bedeutung der jeweiligen Aufgabe sowie ihre Angemessenheit im Verhältnis zu den gemäß Ziffer 7.1 und 7.2 gewährten Bezügen berücksichtigen.“

die Ziffer 7.4 wird wie folgt neu aufgenommen:

- „7.4 Soweit von einer Universitätsprofessorin oder einem Universitätsprofessor mehrere nicht-hauptberufliche Funktionen gleichzeitig wahrgenommen werden, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, ist die Höhe der hierfür insgesamt gewährten Leistungsbezüge auf den Betrag von 800 € begrenzt.“

Artikel II

Diese Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.07.2015.

Wuppertal, den 16.07.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch